

Gemeinde Schwabstedt

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 19
für das Gebiet südlich des Kuhfennenwegs, südlich
anschließend an die bestehende Bebauung und in einer
Tiefe von ca. 40 m östlich des Papenhörnwegs

Stand Januar 2022

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstr. 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung.....	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
2.1 Ziele der Raumordnung.....	3
2.2 Natura-2000-Schutzgebiete.....	4
2.3 Flächennutzungsplan (FNP).....	4
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	4
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	5
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	5
3.3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	6
3.4 Erschließung.....	6
3.5 Entwässerung.....	6
3.6 Grünordnung.....	7
3.7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	7
4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	8
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	8
4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung.....	9
4.3 Ausgleichsermittlung.....	10
5. Umweltbericht.....	11
5.1 Einleitung.....	11
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	13
5.3 Zusätzliche Angaben.....	19
6. Rechtsgrundlagen.....	20
7. Pflanzliste.....	21

1. Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,5 ha und umfasst das Flurstück 141 und Teile der Flurstücke 10 und 90 der Flur 7 der Gemarkung Schwabstedt. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Siedlungsbereichs in direkter Nähe zur Treene und wird derzeit als Grünland genutzt. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Schwabstedt mit 1.350 Einwohnern (Stand 30.09.2019) liegt im südlichen Nordfriesland ca. 6 km östlich des Unterzentrums Friedrichstadt, zu dessen Verflechtungsraum es gehört, direkt an der Treene im Übergangsbereich zwischen Flußniederung und Geest.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Eider-Treene-Sorge-Region bietet insbesondere durch ihre landschaftliche Vielfalt und die damit verknüpften Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten (u.a Radwandern, Wassersport, Camping) besonders gute Voraussetzungen für touristische Nutzungen.

Ein Sektor, der dabei zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist das Reisen per Wohnmobil, entweder als eigenständige und flexible Möglichkeit, eine Region zu besuchen, oder aber auch als unabhängige Rundreiseform. An Besucher der zweiten Gruppe richtet sich die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes, der nicht die Infrastruktur und den Komfort eines Campingplatzes bietet, aber eine günstige und attraktive Lage sowie einfache Versorgungseinrichtungen haben sollte, um für kurze Aufenthalte besucht zu werden. Einen solchen Wohnmobilstellplatz möchte die Gemeinde Schwabstedt einrichten, um entsprechende Übernachtungsgäste anzuziehen. Um dafür die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt und parallel der Flächennutzungsplan geändert.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Schwabstedt werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt. Der LEP befindet sich derzeit in Neuaufstellung, der bisher veröffentlichte Entwurf (LEP 2018) wird ebenfalls berücksichtigt. Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Die Gemeinde Schwabstedt ist als Schwerpunktbereich für den Tourismus ausgewiesen. Hier soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, wobei Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes beziehungsweise dem Bau

neuer Anlagen haben sollen.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP 2010). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Um einen attraktiven und damit funktionsfähigen Wohnmobilstellplatz bereit zu stellen, muss dieser in gut erreichbarer, zentraler, aber auch landschaftlich attraktiver und ruhiger Lage angesiedelt werden. In der Gemeinde Schwabstedt sind entsprechende Potentialflächen im Innenbereich nicht verfügbar, wie die Gemeinde in einer Kurzanalyse zur parallel aufgestellten 12. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt hat. Die darin identifizierten freien Potentialflächen sind entweder mit anderen Nutzungen belegt, nicht verfügbar, liegen für einen Wohnmobilstellplatz ungünstig oder sind zu klein. Das jetzige Plangebiet ist dagegen gut erreichbar, in attraktiver aber ruhiger Lage in der Nähe der Treene am Ortsrand, gleichzeitig aber in kurzer Entfernung zum Ortszentrum mit gewerblichen und öffentlichen Nutzungen. Auch mögliche Standortalternativen angrenzend an den Siedlungsbereich wurden im Rahmen der 12.FNP-Änderung untersucht. Auch dabei wurden keine städtebaulich besseren verfügbaren Flächen gefunden.

2.2 Natura-2000-Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Nähe von zwei Schutzgebieten des europaweiten Natura-2000-Verbunds, die deckungsgleich am Treeneufer in geringer Entfernung westlich des Plangebiets beginnen:

- das EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493)
- das FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (1322-391)

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Projekt grundsätzlich unzulässig, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Da nur die Wirkungen auf das Gebiet relevant sind, kann ein solches Projekt (oder Plan) auch außerhalb des Gebiets selbst liegen.

In der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass von der Planung keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete ausgehen können und somit eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.¹

2.3 Flächennutzungsplan (FNP)

Der gültige FNP der Gemeinde Schwabstedt stellt das Plangebiet in seiner 8. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird der FNP geändert und parallel dazu ein Bebauungsplan aufgestellt.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Gemeinde Schwabstedt besitzt durch ihre attraktive Lage im Übergang der Geest zur Treeneniederung und die Zugangsmöglichkeiten zum Treeneufer bereits eine Bedeutung

¹ Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 08.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung“; S. 12

als Standort für den landschafts- und wasserorientierten Tourismus. Dieser Bereich bietet auch weiterhin gute Entwicklungs- und Wertschöpfungsmöglichkeiten für die Gemeinde und die örtliche Bevölkerung. Um dies zu diversifizieren möchte die Gemeinde auf eigenen Flächen einen Wohnmobilstellplatz einrichten, um den Reisenden in diesem Segment einen Aufenthalt in Schwabstedt zu ermöglichen und attraktiv zu machen.

Hierfür wird eine Fläche am Siedlungsrand vorgesehen, die ruhig und landschaftlich gut eingebunden liegt, gut erreichbar ist, in fußläufiger Entfernung zum Ortskern liegt und bereits touristisch vorgeprägt ist (Zeltplatz, Treene-Flussfreibad, Kanurastplatz), so dass zur Minimierung des Aufwands vorhandene Infrastruktur, wie z.B. Sanitäreinrichtung genutzt werden kann.

Weder Innenentwicklungsflächen noch Alternativflächen im Außenbereich können diese Bedingungen in ähnlicher Weise erfüllen wie das Plangebiet.

Das Plangebiet wird Platz für ca. 18 Wohnmobilstellplätze bieten. Gebäude oder größere bauliche Einrichtungen sind nicht vorgesehen, es soll lediglich einen Info- und Servicepunkt mit Hinweisen und Informationen zu örtlichen und regionalen Angeboten, Versorgungsanschlüsse an den Stellplätzen sowie eine zentrale Abwasserstation geben. Ansonsten werden lediglich die Fahrwege und Stellplätze befestigt, wobei wasserdurchlässige Materialien verwendet werden, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die Ausweisung neuer Bauflächen bringt einen Verlust von Freiflächen, zusätzliche Versiegelung bzw. Befestigung sowie eine Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbilds mit sich. In geringem Umfang wird auch neuer Verkehr auf den Zubringerstraßen erzeugt.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll speziell nur dem geplanten Nutzungszweck dienen. Da deshalb ein nach Baunutzungsverordnung vorgegebener Baugebietstyp nicht in Frage kommt, wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gewählt, das dem Abstellen von Wohnmobilen und Campinganhängern für wenige Nächte dient.

Zugelassen werden diesem Nutzungszweck entsprechend:

- Stellplatzflächen für Wohnmobile und Campinganhänger
- Aufenthalts-, Freizeit- und Informationseinrichtungen auf untergeordneter Fläche (z.B. Picknicktische, Spielgeräte, Infotafel)
- eine Entsorgungsstation für Wohnmobile
- die für die Nutzung des Gebiets erforderlichen Wege, Zufahrten und Nebenanlagen einschließlich Versorgungsanschlüssen für die Stellplätze

Das bestehende, derzeit etwa einen halben Meter unter Straßenniveau liegende Gelände wird vermutlich mit belastbarem Material aufgeschüttet und drainiert, um standfeste Stellplätze zu erhalten.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine maximal zulässige Grundfläche von 2.800 m² festgesetzt, die für Zufahrten, Wege und Stellplätze benötigt wird. Der Versiegelungsgrad wird soweit wie möglich reduziert (s. Kapitel 3.6).

Da keine Hochbauten geplant sind, sind weitere Festsetzungen, z.B. zu Gebäudehöhen, Geschosszahl, Geschossfläche etc. nicht notwendig.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen beziehen sich im Fall dieses Sondergebiets nur auf die befestigten Stellplatzflächen als bauliche Anlagen sowie die ergänzenden mit dem Nutzungszweck verbundenen Anlagen. Da es sich nicht um Gebäude, sondern im wesentlichen um Flächenbefestigungen handelt, sollten diese flexibel angeordnet werden können, weshalb die Baugrenze dafür an den Außengrenzen des Plangebiets bzw. einem Sicherheitsabstand zu den umgebenden Grabenböschungen orientiert ist.

3.4 Erschließung

Die Erschließung des Baugebiets kann von der bestehenden Straße Papenhörnweg im Westen aus erfolgen. Diese ist schmal, aber ausreichend, um den Verkehr zu tragen. Zum einen ist nur mit sehr wenigen Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Südlich des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, nördlich liegen fünf Wohnhäuser, von denen jedoch nur zwei ihre Hauptzufahrt vom Papenhörnweg aus haben. Mehr verkehrserzeugende Nutzungen erfolgen nicht. Die Straße ist also derzeit nur marginal befahren. Die geplanten 18 Stellplätze werden auch in der Spitzenbelastung nur zu wenigen Fahrzeugbewegungen in der Stunde führen, da Wohnmobile in der Regel höchstens ein- bis zweimal am Tag bewegt werden. Begegnungsverkehr auf dem etwa 100 m langen Stück des Papenhörnwegs zwischen Plangebiet und Einmündung „An der Treene“ ist also unwahrscheinlich. Jedoch wäre er auch möglich. Die Straße verschwenkt zwar zweimal, aufgrund der zwingend verminderten Geschwindigkeit sind Engstellen jedoch gut einsehbar. An den Engstellen ist die öffentliche Fahrbahn gut 4 m breit, an anderen Stellen auf dem ca. 100 m langen Straßenstück etwa 6 m, so dass das Passieren anderer Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger/Radfahrer, die den Papenhörnweg gelegentlich benutzen) unter Berücksichtigung der geringen Verkehrsbelastung und des allgemeinen Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrlos möglich ist.

Es sind zwei Zu- bzw. Abfahrten zum Wohnmobilstellplatz vorgesehen, eine im Norden und eine im Süden des Plangebiets. So können die innere Erschließung und die Auswirkungen auf die Nachbarschaft entzerrt und Wendemanöver vermieden werden.

Die technische Erschließung muss durch Verlegung neuer Versorgungsleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Bei der Planung der Wasserversorgung ist auch der notwendige Löschwasserbedarf sowie ggf. erforderliche neue Entnahmestellen zu berücksichtigen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschutz eine den Vorgaben der Camping- u. Wochenendplatzverordnung entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/ min (24 m³/h) in höchstens 200 m Entfernung zu jedem Standplatz/ Aufstellplatz für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Es soll eine Entsorgungsstation eingerichtet werden, in der Grauwasser gesammelt, sicher gespeichert und zur Entsorgung abgefahren werden kann. Gegebenenfalls wird auch eine separate Entsorgungsmöglichkeit für Schwarzwasser (Toilettenentsorgung, z.B. über einen Automaten) eingerichtet. Die entsprechenden wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

3.5 Entwässerung

An den Rändern des Plangebiets (außer im Norden) befinden sich Entwässerungsgräben.

Um die Gebietsentwässerung zu gewährleisten, werden alle Gräben erhalten und als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ baurechtlich gesichert. Lediglich im Nordwesten wird für die Zufahrt zum Sondergebiet eine kurze Verrohrung vorgenommen. Betroffen von dieser Maßnahme sind ca. 57 qm Gräben.

Da die befestigten Flächen des Plangebiets wasserdurchlässig auszubilden sind (s. Kapitel 3.6) und damit eine nahezu vollständige örtliche Rückgabe des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserhaushalt erfolgt, sind die Eingriffe in den Wasserhaushalt gering. Gegebenenfalls können die bestehenden Gräben, die derzeit stark zugewachsen sind, geräumt und etwas erweitert werden, um zusätzliche Rückhaltekapazitäten zu schaffen. Da keine Hochbauten vorgesehen sind, sind auch keine wesentlichen Konflikte in Bezug auf Hochwasserschäden zu erwarten.

3.6 Grünordnung

Es wird festgesetzt, dass sämtliche Flächen des Wohnmobilstellplatzes wasserdurchlässig zu befestigen sind, um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten. Ausgenommen davon sind nur Anlagen, bei denen eine Befestigung dem Schutz von Umwelt und Menschen dient. Dies gilt insbesondere für die geplante Versorgungsstation, um zu verhindern, dass ungeklärtes Abwasser, evtl. sogar aus Chemie-Toiletten der Wohnmobile, in den Boden bzw. den Wasserhaushalt gelangt.

Am Nordrand des Plangebiets wird ein Pflanzstreifen aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen festgesetzt, um eine gestalterische Abgrenzung zum angrenzenden Wohnbaugrundstück zu erhalten. Im Plangebiet ist zudem auf 500 qm eine Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen als landschaftliche Einbindung festgesetzt. Eine komplette Eingrünung mit Gehölzen ist in der Marsch nicht landschaftstypisch. Daher wird davon abgesehen, zumal die Eingriffe in das Landschaftsbild durch das Abstellen von Wohnmobilen nur temporär sind und aufgrund der Maße der Wohnmobile nicht das Ausmaß und die Höhe von Gebäuden erreichen. Mögliche Arten sind am Ende der Begründung genannt.

3.7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Waldabstand

Westlich des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche am Treeneufer. Von diesem Wald ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz SH (LwaldG) ein Abstand von 30 m bei der Errichtung baulicher Anlagen zu halten. Laut Auskunft der Forstbehörde kann der Abstand im vorliegenden Fall aufgrund der verringerten Brandgefahr und der geringen Baumhöhen auf 25 m reduziert werden. Dieser Abstand wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Planung wird dadurch nicht berührt.

Hochwasserrisiko

Durch die Lage in der Treeneniederung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet bei Extremwasserlagen überflutet wird. Da keine baulichen Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geplant sind, bestehen diesbezüglich keine Schadensrisiken.

Archäologischer Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessenge-

biet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 Denkmalschutzgesetz SH (DSchG) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Landwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Immissionsschutzrechtliche Konflikte mit der Planung entstehen nicht.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Befestigung bzw. geringfügige Versiegelung zugelassen, insbesondere bezüglich der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wird die zulässige Baufläche bzw. die überbaubare Fläche des Baugebiets auf das notwendige Maß reduziert.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben werden (bis auf die Straßenüberführung) erhalten, so dass die Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt minimiert werden können. Grabenräumungen sind in der Zeit vom 15.09.-15.11. durchzuführen, um Amphibien (Laich, Larven, Alttiere) zu schützen. Für Röhrich- und Saumbrüter gilt ein Verbot von Grabenräumung in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. Für Wiesenvögel ist das Plangebiet aufgrund der Größe und Lage (Straße, Bebauung) nicht von Bedeutung.² Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (z.B. Einsatz von Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen).

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzgruppen vermindert. Eine durchgehende Bepflanzung des östlichen Plangebietsrandes ist aus Sicht der Gemeinde nicht sachgerecht. Solche durchgehenden Feld-

² Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“; S. 9, 20, 22

hecken sind im Marschgebiet nicht typisch. Sie vermindern auch eher die Lebensraumausprägung von großflächigen Grünlandgebieten, da viele der vorkommenden Offenlandarten eine weite Einsehbarkeit brauchen bzw. durch zahlreiche Gehölze, die Deckung und Ansitz für Prädatoren sein können, eher gefährdet sind. Hinzu kommt, dass eine durchgehende Randeingrünung 6 bis 8 m von der Böschungskante des Grabens abgerückt werden müsste, um die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens zu gewährleisten. Dadurch würde die Nutzbarkeit der Fläche massiv eingeschränkt. Daher folgt die Gemeinde nicht der Anregung zu einer durchgehenden Randeingrünung.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Die Eingriffsflächen im Plangebiet sind Grünlandflächen (Mähwiese), die von wasserwirtschaftlich bewirtschafteten Gräben umgeben sind.

Intensivgrünland zählt laut Anhang zum Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 531 - 5310.23, IV 268) vom 9. Dezember 2013 zu den „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“. Bei den „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und speziell Grünland nicht genannt, jedoch sonstige Feuchtgebiete. Da der mittlere Grundwasserflurabstand im Plangebiet aufgrund der Marschböden geringer als 1 m sein kann, sind die Eingriffsflächen zwischen den beiden genannten Kategorien einzuordnen. Die schutzgutbezogene Darstellung der Bestandssituation des Plangebiets sowie der Auswirkungen der Planung ist im Umweltbericht in Kapitel 5 enthalten.

Es entstehen ausgleichsbedürftige Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Arten und Lebensgemeinschaften sowie in das Landschaftsbild.

Der **Boden** wird auf bebauten Flächen in den oberen Schichten verändert und versiegelt. Auch auf unbebauten Flächen im Plangebiet können Eingriffe erfolgen (z.B. durch Verdichtung oder Umgestaltung), die jedoch in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Bodenstruktur haben.

Eingriffe in Bezug auf **Wasser** werden auch in erster Linie durch bebaute bzw. versiegelte Flächen verursacht, indem die Versickerung auf den betroffenen Flächen verhindert wird.

Für **Arten und Lebensgemeinschaften** ist zunächst durch Bautätigkeit bzw. Umgestaltung ein Großteil des Plangebiets von Eingriffen betroffen. Eine (wichtige) Ausnahme bilden die Entwässerungsgräben, die weitgehend bestehen bleiben sollen. Die Grünlandflächen gehen dagegen als Lebensraum verloren.

Das **Landschaftsbild** wird in der Form umgestaltet, dass landschaftliche Freifläche des Plangebiets in Siedlungs- bzw. Stellplatzfläche umgewandelt wird. Durch die geringe Höhe von Wohnmobilen und die nur temporäre Nutzung sind die Eingriffe in das Landschaftsbild jedoch nicht so schwerwiegend wie bei einer Bebauung.

Eingriffsflächen:

Eingriff	Größe ca.	Intensität	Ausgleichsbedarf ca.
Versiegelung/Flächennutzung SO	GR 2.800 qm davon 2.700 qm	0,5 (versickerungsfähige Befestigung festgesetzt)	1.350 qm

Begründung B-Plan 19 Schwabstedt

	100 qm	0,8 (Vollversiegelung Grünland)	80 qm
Versiegelung/Flächennutzung Verkehrsfläche	57 qm	1 (Neuversiegelung Graben, Grabenverrohrung)	57 qm
	30 qm	0,5 (Neuversiegelung vorhandene Zufahrt)	15 qm
Summe			1.422 qm

4.3 Ausgleichsermittlung

Im unter 4.2 genannten Runderlass werden im Anhang Orientierungen für Art und Maß von Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

Für Eingriffe durch Bodenversiegelung sollen z.B. im Flächenverhältnis 1 zu 0,5 landwirtschaftliche Flächen in naturnahe Biotopflächen umgewandelt werden, wobei sich der Faktor sachgerecht erhöht, wenn als Ausgleich nur Extensivierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge gilt ein Flächenverhältnis von 1 zu 0,3. Für die zulässige Neuversiegelung wird auf Grund der höheren Bedeutung des mäßig artenreichen Grünlandes ein Ausgleichsfaktor von 0,8 (Vollversiegelung) bzw. 0,5 (Teilversiegelung) angesetzt. Im Ergebnis ergibt sich ein Ausgleich für Versiegelung von 1.422 qm.

Für den Ausgleich von Eingriffen in Bezug auf Arten und Lebensgemeinschaften muss berücksichtigt werden, dass der unbebaute Teil der Plangebietsfläche durchaus nach Fertigstellung der Maßnahmen wieder als Lebensraum zur Verfügung steht und dass die Nutzungsintensität eines unversiegelten Stellplatzes am Ortsrand nicht mit den Eingriffen anderer Bauflächen zu vergleichen ist. Innerhalb des Plangebietes sind 75 qm Heckenpflanzung sowie 500 qm Bäume und Gehölzgruppen vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahmen können bis zu 75% angerechnet werden. Für die Planung sind dies 431 qm (575 qm x 0,75). Es verbleibt somit ein Ausgleichsbedarf außerhalb des Plangebietes von **991 qm**. Mit diesen Maßnahmen können auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen allgemeiner Bedeutung ausgeglichen werden.³ Der Ausgleich erfolgt durch Zuordnung von Ökopunkten aus einer bereits umgesetzten Öko-Konto-Maßnahme in der Gemeinde Drage (Flur 30, Flurstücke 99 und 100; extensive Grünlandnutzung).

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag⁴ könnten durch die Planung Moorfrosch und Vögel der Gruppe der Röhrichtbrüter (Schilf- und Teichrohrsänger, Dorngrasmücke, Zaun-

³ Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 14.01.2021 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Eingriffs- und Ausgleichsbilanz“; S. 6ff

⁴ Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“

könig und Rohrammer) betroffen sein.

Um diesbezüglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, soll die Erschließung und Baufeldräumung des Plangebiets zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Grabenräumungen sind in der Zeit vom 15.09.-15.11. durchzuführen, um Amphibien (Laich, Larven, Alttiere) zu schützen. Für Röhricht- und Saumbrüter gilt ein Verbot von Grabenräumung in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (z.B. Einsatz von Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen).⁵

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha und liegt am südlichen Rand der bebauten Ortslage. Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt, das von wasserwirtschaftlich bewirtschafteten Gräben umgeben ist. Weitere Strukturelemente befinden sich nicht im Plangebiet. Nördlich schließt sich das Siedlungsgebiet Schwabstedts an. Westlich des Plangebiets liegt der Treenedeich mit vorgelagerten Gehölzen am Treeneufer sowie dem Zeltplatz und dem Flußfreibad der Gemeinde. Unmittelbar südlich des Plangebiets stehen einige Einzelgehölze (Birken, Weiden) vor einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Östlich schließen sich die Marschflächen der Treeneniederung an.

Die Gemeinde Schwabstedt mit 1.350 Einwohnern (Stand 30.09.2019) liegt im südlichen Nordfriesland ca. 6 km östlich des Unterzentrums Friedrichstadt, zu dessen Verflechtungsraum es gehört, direkt an der Treene im Übergangsbereich zwischen Flußniederung und Geest.

Das Plangebiet liegt, wie der größte Teil der Gemeinde Schwabstedt östlich der Landesstraße 30 im Naturraum Eider-Treene-Niederung.

Um die touristische Nutzung zu fördern und zu diversifizieren will die Gemeinde einen Wohnmobilstellplatz in angemessen begrenzter Größe ausweisen, damit das Potential an entsprechenden Reisenden mit Wunsch nach landschafts- und wassergebundener Erholung in der Gemeinde genutzt werden kann.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzt. Die zulässige Grundfläche wird auf 2.800 m² begrenzt. Hochbauten sind nicht vorgesehen. Es wird festgesetzt, dass die Befestigung mit wasserdurchlässigem Material zu erfolgen hat, mit Ausnahme der Flächen, bei denen ansonsten eine Gefährdung von Mensch und Umwelt zu befürchten wäre (insbesondere die Abwasserstation). Am Nordrand des Plangebiets wird eine Gehölzreihe festgesetzt, die umgebenden Entwässerungsgräben werden durch Festsetzung gesichert.

5 a.a.O. S. 20, 22

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Gesetzliche Umweltschutzziele

Für die räumliche Planung relevante gesetzliche Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen.

Relevante Ziele aus den Fachgesetzen sind insbesondere

- der sparsame Umgang mit Grund und Boden, insbesondere bezüglich Neubebauung
- der Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der biologischen Vielfalt sowie Eigenart und Schönheit der Landschaft
- die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Schutz von wertvollen Biotopen und Lebensräumen
- der Schutz von Menschen, Natur-, Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Das Plangebiet liegt in der Nähe von zwei Schutzgebieten des europaweiten Natura-2000-Verbands, die deckungsgleich am Treeneufer in geringer Entfernung westlich des Plangebiets beginnen:

- das EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493)
- das FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (1322-391)

In der durchgeführten FFH-Vorprüfung (die den Planunterlagen beigelegt wird) wurde festgestellt, dass von der Planung keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete ausgehen können und somit eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.⁶

Planerische Umweltschutzziele

Relevante planerische Umweltschutzziele ergeben sich insbesondere aus Raumordnung und Landschaftsplanung.

Bei der Bauflächenentwicklung gilt der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Neue Bauflächen sollen außerdem nur in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Für die geplante Nutzung stehen jedoch keine Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung. Diese wurden im Jahr 2019 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 ermittelt. Für die vorgesehene Nutzung sind die freien Flächen im Innenbereich entweder nicht verfügbar oder ungeeignet.

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Planung wird unter möglicher Schonung von Natur und Landschaft erstellt. Eingriffe werden angemessen ausgeglichen.

⁶ Büro OLAf, Wester-Ohrstedt, 08.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung“; S. 12

Die gesetzlichen Umweltschutzziele werden durch Berücksichtigung der jeweiligen Belange im Aufstellungsverfahren und bei der Abwägung beachtet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung/Arten und Biotope

Das Plangebiet besteht aus Grünland, das auf drei Seiten von Entwässerungsgräben eingefasst wird. Das Plangebiet ist gehölzfrei.

Direkt nördlich schließt sich die bebaute Ortslage der Gemeinde an. Westlich des Plangebiets liegt die Straße Papenhörnweg. Auf der anderen Seite der Straße liegt der Treene-deich, dahinter das Ufer der Treene mit einer Waldfläche, dem Zeltplatz und dem Treene-freibad. Südwestlich des Plangebiets liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf dem Böschungstreifen dazwischen (außerhalb der Plangebietsgrenze) befinden sich einige Einzelbäume (Birken und Weiden). Südlich und östlich des Plangebiets schließen sich Grünlandflächen der Treeneniederung an.

Von Waldflächen ist gemäß § 24 Landeswaldgesetz SH (LwaldG) ein Abstand von 30 m bei der Errichtung baulicher Anlagen zu halten. Laut Auskunft der Forstbehörde kann der Abstand im vorliegenden Plangebiet aufgrund der verringerten Brandgefahr und der geringen Baumhöhen auf 25 m reduziert werden.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Ein Bauleitplan, der Vorhaben zulässt, die diese Schutzvorschriften verletzen würden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Vorschriften gegeben sind, ist nicht vollzugsfähig. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt, das den Planunterlagen beigelegt wird. Es kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet für Wiesenvögel auf Grund der geringen Größe, der Nähe zu Straßen und Bebauung keine essentielle Bedeutung hat. Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen von außerhalb des Plangebietes vorhandenen Populationen können ausgeschlossen werden, weshalb diese Arten nicht weiter betrachtet werden. In den Gräben und Uferrandbereichen können hingegen Amphibien (z.B. der geschützte Moorfrosch) sowie Saum- und Röhrichtbrüter vorkommen.⁷

Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der jüngeren Marschen der Treeneniederung (vorwiegend Kalkmarsch) mit von lehmigen Schluff geprägten Böden geringer Durchlässigkeit. Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe).

⁷ Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“; S. 9

Wasser

Im Plangebiet ist aufgrund der Lage in der Treeneniederung ein geringer Grundwasserflurabstand von teilweise weniger als 1 m zu erwarten. Überflutungen des Plangebiets bei Extremwasserständen können nicht ausgeschlossen werden.

An den Rändern des Plangebiets (mit Ausnahme der Nordseite) sind Entwässerungsgräben vorhanden.

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen.

Klima/Luft

Da die Ortslage Schwabstedts höher liegt als das Plangebiet, hat das unbebaute Plangebiet mikroklimatisch keine wesentliche ausgleichende Bedeutung für das Siedlungsgebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem natürlich vielfältige Wechselwirkungen. Boden dient als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient und z.B. durch Durchwurzelung und Verdunstung Einfluss auf Boden und Wasserhaushalt hat. Wasser dient als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und beeinflusst entscheidend die Biotopausprägung, insbesondere in der Marsch.

Landschaft

Im Rahmen des Landschaftsbildes sollen laut Naturschutzgesetzgebung historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von charakteristischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt und entwickelt werden. Dazu gehören einerseits die Bewahrung wertvoller Landschaftselemente als auch die Begrenzung von (Bau-)Strukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Beim Plangebiet handelt es sich um landschaftstypische Grünlandflächen der Treeneniederung.

Auswirkungen auf Menschen/Immissionen

Die Erholungsnutzung von Natur und Landschaft wird vor allem durch das Vorhandensein und die Nutzbarkeit geeigneter, wohnortnaher Landschaftsteile sowie deren Störungsfreiheit, insbesondere in Bezug auf Immissionen, beeinflusst.

Das Plangebiet hat nur geringe Erholungsfunktion, da es strukturarm und nicht öffentlich zugänglich ist.

Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand gegenüber dem Bestand nicht wesentlich ändern. Die für eine Bebauung/Befestigung benötigten Flächen blieben unbefestigt und könnten weiter als Grünland genutzt werden.

Das Planungsziel der Erholungsförderung müsste eingeschränkt oder auf anderen Freiflächen verwirklicht werden.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bau- und anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Befestigung bzw. Bebauung bisheriger Freiflächen führen. Bei der Umsetzung der Planung werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Lebensräume für Tiere zu großen Teilen beseitigt. Durch die geplante Nutzung gehen die Flächen des Plangebiets weitgehend als Nist- und Nahrungsstandorte verloren. Für Wiesenvögel kommt das Plangebiet auf Grund der geringen Größe und Lage (Straßen, Siedlung) nicht in Betracht. Gräben können jedoch Lebens- und Laichraum für Amphibien - z.B. den geschützten Moorfrosch - sein. Die mit Schilf bestandenen Uferbereiche stellen Lebens- und Brutraum für Schilf- und Röhrichtbrüter dar. In die umgebenden Entwässerungsgräben wird jedoch nicht wesentlich eingegriffen. Bis auf eine kurze Verrohrung im Bereich der Straßenüberführung bleiben diese Biotope erhalten, so dass auch keine wesentlichen Auswirkungen auf vorhandene Amphibienpopulationen sowie Schilf- und Röhrichtbrüter zu erwarten sind, da Ausweichmöglichkeiten in nicht betroffene Bereich des zusammenhängenden Grabensystem möglich sind.⁸

Die zahlreichen Kulturfolger-Arten (wie neben vielen Vögeln z.B. auch Fledermäuse, die ihr Jagdrevier auch in Gärten finden) werden durch die Planung nicht wesentlich betroffen. Es ist davon auszugehen, dass sie auch weiterhin den Wohnmobilstellplatz als Übergangsfläche nutzen werden, zumal der Stellplatz nicht versiegelt und zum großen Teil auch nicht befestigt wird und voraussichtlich nur saisonal belegt sein wird.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Ein Bauleitplan, der Vorhaben zulässt, die diese Schutzvorschriften verletzen würden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Vorschriften gegeben sind, ist nicht vollzugsfähig. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist jedoch geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Wiesenvögel sind von der Planung nicht betroffen, da das Plangebiet zum einen eine zu

⁸ Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“; S. 20ff

geringe Größe aufweist, um von Bedeutung zu sein, zum anderen können Auswirkungen auf außerhalb des Plangebietes befindliche Populationen ausgeschlossen werden. Eine Umfrage beim LLUR 2020 (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) ergab, dass im weiteren Umfeld ein Storchenpaar brütet (Schwabstedt, Ramstedt). Weiterhin brütet in Ramstedt ein Schleiereulenpaar und es befindet sich dort in der Nähe eine Graureiherkolonie. Das Plangebiet stellt jedoch nur einen kleinen Teil eines weitaus größeren Nahrungsraumes dar, weshalb artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Im Rahmen des EU-Brutvogel-Monitoring wurden im Ostermoor südlich der Treene (Berichtszeitraum 2012-2017) Wiesen- und Schilfvögel (Bekassine, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Blaukehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper und Schilfrohrsänger) registriert. Aufgrund der geringen Reichweite der Auswirkungen durch die Planung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Bestände ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Sie werden ebenfalls nicht weiter betrachtet. Auf Grund der Struktur und Lage des Plangebietes können Offenlandbrüter ausgeschlossen werden. In den Kopfweiden am Plangebietsrand können wenig störungsanfällige Vogelarten brüten. Da diese Bäume jedoch erhalten bleiben, besteht keine unmittelbare Betroffenheit, sodass Gehölzbrüter nicht weiter betrachtet werden. Auch für Rast- und Zugvögel ist das Plangebiet auf Grund seiner Größe und Lage nicht von nennenswerter Bedeutung.⁹

Im Umgebungsbereich des Plangebietes wurden Fledermausarten wie Wasser-, Zwerg und Breitflügelfledermaus gesichtet. Es kann angenommen werden, dass auch andere Arten anzutreffen sind. Höhlen und Nischen in Bäumen, die als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten, sind nicht vorhanden. Spalten in Rinden von Weiden könnten zumindest als Tagesversteck dienen. Da die Bäume erhalten bleiben, können Beeinträchtigungen von Individuen ausgeschlossen werden. Als Nahrungsraum ist das Plangebiet geeignet, stellt jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Nahrungsreviers dar, sodass Auswirkungen auf die Population ausgeschlossen werden können.¹⁰ Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insgesamt können ca. 2.887 qm neu befestigt werden, wobei der größte Teil davon (2.700 qm) gemäß Festsetzungen mit wasserdurchlässigen Belag herzustellen ist. Die überbauten bzw. versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nur noch bedingt dienen, wenn die Befestigungen wassersurchlässig ausgeführt werden. Niederschlagswasser wird von befestigten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Durch die Bautätigkeit und ggf. Baugrundverbesserungen kann die oberste Bodenschicht beseitigt und/oder verändert werden.

Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima können indirekt durch Beseitigung von Vegetation und die Anlage versiegelter und bebauter Flächen entstehen. Dadurch geht einerseits die klimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen verloren, andererseits wird das Mikroklima durch erhöhte Wärmeabstrahlung befestigter Flächen negativ beeinflusst. Aufgrund der geringen Bedeutung für das lokale Kleinklima sind diese Auswirkungen jedoch gering.

9 Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“; S. 9ff

10 Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“; S. 10ff

Das Landschaftsbild wird durch Umwandlung der Fläche verändert, jedoch sind die Auswirkungen weniger bedeutend, als in Gebieten, in denen Gebäude zugelassen sind. Die Wohnmobile werden nur zeitweise abgestellt und erreichen in der Regel maximal Höhen von ca. 3,50 m. Eine komplette Eingrünung durch einen Gehölzstreifen wäre in einer Marsch nicht landschaftsgerecht. Daher wird das Landschaftsbild durch die Anpflanzung von Gehölzgruppen gestaltet, wie sie in der Marsch entlang von Gräben eher angetroffen werden können (z.B. Weidengehölze).

Baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) werden nur kurzfristig und begrenzt auftreten. Erhebliche Belästigungen entstehen mangels schutzwürdiger Nutzungen nicht.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Weitere erhebliche baubedingte Auswirkungen entstehen nicht.

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Mit der Ausweisung der Bauflächen wird zusätzlicher Ressourcenverbrauch entstehen (Baumaterialien, Wasser, Energie). Dies kann nicht näher beziffert werden, wird sich aber aufgrund des eher geringen Umfangs der Baumaßnahmen nicht wesentlich auswirken.

Durch die Fahrbewegungen und den Aufenthalt der Besucher des Wohnmobilstellplatzes können zeitweise Störwirkungen auf die Fauna der angrenzenden Fläche entstehen. Das Plangebiet ist durch die angrenzende Straße und Bebauung allerdings bereits geringfügigen Störungen ausgesetzt. Durch Bewegungen auf dem Wohnmobilstellplatz durch Fahrzeuge, Menschen, Lärm und Licht können zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen. Die Auswirkungen auf vorhandene Amphibien- oder Brutvogelpopulationen sind jedoch gering, sodass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.¹¹

Betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Treibhausgase) sowie Abfälle werden sich im Vergleich zum jetzigen Zustand ebenfalls nur im Rahmen zusätzlicher Wohnbevölkerung proportional verändern. Dadurch kann auch zusätzlicher Verkehr zum Plangebiet gelenkt werden. Bei 18 Stellplätzen ist die zusätzliche Verkehrsbelastung jedoch gering. LKW-Verkehr findet bereits durch landwirtschaftliche Nutzung und auch im Rahmen von Wasserbauarbeiten und Steinschüttungen an der Treene statt, so dass die Situation nicht wesentlich verschlechtert wird. Zur Schonung der benachbarten Wohnnutzung kann durch Beschilderung an der Einmündung „An der Treene“ die Zu- und Abfahrt auf den Tagzeitraum oder auf bestimmte Fahrzeugmaße und -gewichte beschränkt werden (was jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung sein kann).

Die Gefahr eines Schadstoffeintrages in Boden oder Gewässer besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart nicht. Auf dem Stellplatz ist eine Abwasser- und Abfallstation zur Entsorgung vorgesehen. Deshalb ist keine illegale Entsorgung zu erwarten. Hochwasserrisiken für Menschen sind gering, auch wenn eine Überflutung des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden kann, da keine Gebäude für den dauerhaften Aufent-

¹¹ Büro OLAF, Wester-Ohrstedt, 07.12.2020 „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19, Gemeinde Schwabstedt; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“; S. 20ff

halt von Menschen geplant sind.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt muss eine externe Ausgleichsfläche von ca. 991 m² zu extensivem Grünland aufgewertet werden. Die Extensivierung kann folgende Merkmale umfassen:

- die Flächen sollen keine Vertikalstrukturen enthalten (das gilt vor allem für Hecken und Gebüsche, welche die freie Sicht der brütenden Vögel behindern),
- bis zum ausgehenden Winter müssen Teile (bevorzugt 30%) der Flächen als Wasserfläche vorhanden sein, dieses schließt auch sehr durchnässte Bereiche mit ein,
- Dränagen sind nach Möglichkeit aufzuheben bzw. zu zerstören,
- die Vegetationsnarbe ist kurz zu halten,
- Nach dem Winter muss die Vegetationsnarbe kurz gefressen sein. Für eine Winterbeweidung gibt es keine Begrenzung von Vieheinheiten, eine Zufütterung ist jedoch dann nicht zulässig,
- auf Düngung ist ganzjährig zu verzichten,
- ein Pflegeschnitt ist ab dem 20.7. zulässig, im Falle zu großen Vegetationsaufwuchses,
- eine extensive Beweidung ist mit 2 Rindern pro ha vom 1.4. bis 1.7. erforderlich, danach ist die Beweidung mit höheren Dichten zulässig und
- das Schleppen und Walzen ist ganzjährig zu verbieten.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wird die zulässige Grundfläche auf 2.800 m² begrenzt und festgesetzt, dass sie wasserdurchlässig herzustellen ist.

Die vorhandenen Entwässerungsgräben sollen (bis auf eine Verrohrung im Bereich der Zufahrt) erhalten werden, so dass die Eingriffe in bestehende Gewässer minimiert werden können.

Die Erschließung und Baufeldräumung des Plangebiets soll zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Grabenräumungen sind in der Zeit vom 15.09.-15.11. durchzuführen, um Amphibien (Laich, Larven, Alttiere) zu schützen. Für Röhricht- und Saumbrüter gilt ein Verbot von Grabenräumung in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums müssen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (z.B. Einsatz von Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen).

Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch landschaftsgerechte Anpflanzungen gemindert werden.

5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat im Zuge der parallel zum Bebauungsplan aufgestellten 12. Flächennutzungsplan-Änderung die Innenentwicklungspotentiale sowie Standortalternativen unter-

sucht. Verfügbare Flächen gibt es derzeit nicht, wenn man die Standortbedingungen für einen funktionierenden Wohnmobilstellplatz in Betracht zieht (landschaftlich eingebettete, ruhige Lage, gute Erreichbarkeit, Nähe zum Ortszentrum, ausreichende Flächengröße).

Das Plankonzept des Gebiets selbst wurde unter dem Aspekt größtmöglicher Kompaktheit und möglichst effektiver Flächenausnutzung gewählt. Eine wesentlich andere Entwurfsvariante, die andere bzw. geringere Umweltauswirkungen aufweisen könnte, drängt sich nicht auf.

5.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Zu berücksichtigende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen sind für die Art der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde zum derzeitigen Zeitpunkt auf vorhandene Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

5.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen der Planung sind in erster Linie baubedingt und entstehen durch Gebäude und Flächenversiegelungen. Diese können bei Errichtung der Anlagen im Rahmen der üblichen bauordnungsrechtlichen Verfahren überwacht werden. Nach der Erstellung der baulichen Anlagen ist eine weitere Überwachung nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schwabstedt will am südlichen Rand der Ortslage eine Fläche als Wohnmobilstellplatz ausweisen, um die touristische Entwicklung der Gemeinde zu fördern. Das Plangebiet ist bereits weitgehend erschlossen und es können bestehende benachbarte Freizeiteinrichtungen (Zeltplatz, Treene-Freibad) mitgenutzt werden, z.B. bei den Sanitäranlagen. Dafür soll das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ statt wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Errichtung von Gebäuden auf dem Stellplatz ist nicht geplant.

Die Planung verursacht Umweltauswirkungen insbesondere durch zusätzliche Befestigung und Versiegelung. Dadurch wird in Boden- und Wasserhaushalt eingegriffen sowie Vegetation beseitigt und Tierwelt (Amphibien, Brutvögel) gestört bzw. vertrieben. Die Auswirkungen sind auf Grund der geringen Größe und Bedeutung des Plangebietes jedoch unerheblich für vorhandene Populationen oder Individuen, da ausreichend Ausweichflächen im unmittelbaren Anschluss vorhanden sind.

Für diese Auswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt. Dabei handelt es sich um die Anlage von extensiv genutztem Feuchtgrünland, mit dem

ökologische Funktionen wieder hergestellt werden, die im Plangebiet verloren gehen. Innerhalb des Plangebiets werden zur besseren landschaftlichen Einbindung landschaftsgerechte Anpflanzungen vorgenommen.

Übersicht der erheblichen Umweltauswirkungen:

Maßnahme	Auswirkung	Berücksichtigung in der Planung
Umgestaltung von Grünlandflächen in einer Größe von ca. 0,5 ha einschließlich wasserdurchlässiger Befestigung auf bis zu 2.800 m ²	Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	Ausgleichsmaßnahmen auf 1.422 m ² Fläche (991 m ² davon außerhalb des Plangebiets)
	Eingriffe in Bodenschichten	
	Störung des natürlichen Wasserhaushalts	
	Veränderung des Landschaftsbilds	

5.3.4 Quellenangaben

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Hochwasserkarten Schleswig-Holstein (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Ortsbesichtigung
- Aufstellung des Bebauungsplans 19, Gemeinde Schwabstedt; Büro OLAF, Süderstraße 3, 25885 Wester-Ohrstedt:
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. §44 BNatSchG vom 07.12.2020
 - FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung vom 08.12.2020
 - Biotoptypenplan vom 13.01.2021
 - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 14.01.2021

6. Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan-Änderung liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Ar-

- tikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162
 - Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPLG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVOBl. Schl.-H., S.8)
 - Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
 - Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

7. Pflanzliste

Geeignete Gehölzarten für die Pflanzungen sind:

Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Grauweide (*Salix cinerea*), Aschweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Purpurweide (*Salix Purpurea*), Korbweide (*Salix viminalis*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Die Pflanzenauswahl ist nach Boden- und Standortbedingungen anzupassen. Die Zertifizierung (Norddeutsches Tiefland) ist vorzuhalten. Mindesthöhe 100-125, Bäume als Heister

